

**Verkehrsrechtliche Anordnungen, Gestattungen und
Ausnahmegenehmigungen nach dem
Landesimmissionsschutzgesetz rechtzeitig beantragen**

Aus gegebenen Anlässen weisen wir **wieder einmal** darauf hin, dass:

- verkehrsrechtliche Anordnungen (Einrichtung von Baustellen nach § 45 StVO, Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums nach § 46 StVO, Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 StVO)
- Gestattungen, gerne auch Ausschankgenehmigungen genannt
- Anträge nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)

rechtzeitig, das bedeutet mindestens **vier Wochen vor Beginn** der Maßnahme oder der Veranstaltung **schriftlich** zu beantragen sind.

Entsprechende Formulare finden Sie auf unserer Homepage www.vg-badkreuznach.de unter der Rubrik Verwaltung im Bereich Bürgerservice.

Sie können uns die vollständig ausgefüllten Anträge gerne per Post, per E-Mail (ordnungsamt@vgvkh.de) oder per Fax 06708/610-600 übersenden. Selbstverständlich können Sie die Anträge auch persönlich bei uns abgeben. Telefonische Anträge nehmen wir nicht entgegen.

Bei späterem Eingang von Anträgen besteht kein Anspruch auf rechtzeitige Erteilung der Erlaubnis.

Wird durch unbegründetes Verhalten oder schuldhaftes Säumnis eines Beteiligten eine Amtshandlung erschwert und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht, kann dem Beteiligten eine Verwaltungsgebühr bis zur doppelten Höhe der für die Amtshandlung im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungsgebühr auferlegt werden. In Fällen der Gebührenfreiheit kann eine angemessene Verwaltungsgebühr erhoben werden, die 510,00 EUR nicht übersteigen darf.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach
-als örtliche Ordnungsbehörde-